

# RS Vwgh 2008/6/23 2008/05/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

### Norm

VwGG §46 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2008/05/0082

### Rechtssatz

Liegen Organisationsmängel vor, wodurch die Erreichung des Ziels, Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen, nicht gewährleistet ist, ist das Kontrollsysten in diesem Sinne unzureichend oder hat der Antragsteller das Bestehen einer solchen Aufsichtspflicht überhaupt nicht erkannt, kann nicht mehr von einem bloß minderen Grad des Versehens gesprochen werden (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 1993, Zl. 92/15/0100).

Ein Verschulden trifft den Rechtsanwalt in einem solchen Fall nur dann nicht, wenn dargetan wird, dass die Fristversäumung auf einem ausgesprochen weisungswidrigen Verhalten des entsprechenden Kanzleiangestellten beruht (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 27. April 2004, Zl. 2003/05/0065, mwN).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008050081.X02

### Im RIS seit

08.08.2008

### Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>